

Rechtsanwalt Thomas M. Hirner*

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika (SCOTUS)

Der Beitrag hat zwei Ziele: Erstens wird eine knappe Einführung in die Tätigkeit des obersten Gerichts der USA geboten und durch eine Darstellung seiner Spezifika zugleich der Blick für die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit geschärft. Zweitens sind politische Debatten, wie z. B. um den „Krieg gegen den Terror“, verständlicher, wenn man sich mit der Rechtsprechung des *Supreme Court* beschäftigt.

I. Institution

1. Gründung¹

Am 2. 2. 1790 versammelten sich *John Jay*, *William Cushing*, *James Wilson* und *John Blair* in New York zur ersten Sitzung des *Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika*. Zuvor war am 21. 6. 1788 in New Hampshire die Verfassung der Vereinigten Staaten beschlossen und dort in Art. 3 Abschn. 1 S. 2² die Existenz des *Supreme Court* vorgesehen worden. Was fehlte, waren aber weitergehende Normen, z. B. zur Besetzung des *Gerichtes*. Deshalb wurde am 24. 9. 1789 der *Judiciary Act* vom Kongress angenommen. Dieser sah – u. a. – einen *Supreme Court* mit sechs Richtern³ vor. Der Umstand, dass sechs Richter ernannt waren, jedoch lediglich vier zu ersten Sitzung erschienen, zeigt, dass damals nicht alle Beteiligten der Meinung waren, dem *Supreme Court* sei eine große Zukunft beschieden. Einer der beiden Abwesenden, *Robert H. Harrison*, nahm die Ernennung gar nicht erst an und zog es vor, Richter in Maryland zu werden – eine Position, der – aus seiner Sicht – größere Bedeutung zukam. Der zweite, *John Rutledge*, akzeptierte zwar die Nominierung, erschien jedoch nicht zu einer einzigen Sitzung, um nach kurzer Zeit ein Richteramt in South Carolina anzunehmen. Auch *Jay*, dem Vorsitzenden, war keine große Zukunft beschieden. Er trat 1795 zurück und verweigerte sich einer erneuten Ernennung im Jahr 1800. Begründung: Der Judikative fehle es – sinngemäß – an dem Gewicht, das grundlegend sei, um der Regierung angemessene Unterstützung zu bieten.

Ab 1790 war der Sitz des *Gerichtes* in Philadelphia. Zehn Jahre später wurde Washington D. C. Hauptstadt, also stand ein weiterer Umzug an. Dort wurden verschiedenste Gebäude – zeitweise sogar ein Privathaus – genutzt. Erst 1929 gelang es dem damaligen Vorsitzenden *Howard William Taft*, den Kongress von der Notwendigkeit eines eigenen Gerichtsgebäudes zu überzeugen. 1932 war Baubeginn, seit 1935 existiert in Washington das speziell zu diesem Zweck errichtete Gebäude.

2. Das Richterergremium

a) Mitglieder des Gerichts

Zunächst (s. o.) waren vier Richter am *Supreme Court* tätig, seit 1869

sind es neun, davor änderte sich die Anzahl mehrere Male. Heute – Anfang 2010 – setzt sich das Gremium wie folgt zusammen:

Vors. <i>John G. Roberts</i>	ernannt 2005 durch <i>George W. Bush</i> ;
<i>John Paul Stevens</i>	ernannt 1975 durch <i>Gerald Ford</i> ;
<i>Antonin Scalia</i>	ernannt 1986 durch <i>Ronald Reagan</i> ;
<i>Anthony Kennedy</i>	ernannt 1988 durch <i>Ronald Reagan</i> ;
<i>Clarence Thomas</i>	ernannt 1991 durch <i>George H. W. Bush</i> ;
<i>Ruth Bader Ginsburg</i>	ernannt 1993 durch <i>Bill Clinton</i> ;
<i>Stephen Breyer</i>	ernannt 1994 durch <i>Bill Clinton</i> ;
<i>Samuel Alito</i>	ernannt 2006 durch <i>George W. Bush</i> ;
<i>Sonia Sotomayor</i>	ernannt 2009 durch <i>Barack Obama</i> .

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. In Art. 3 Abschn. 1 S. 2 heißt es wörtlich: „Richter ... des *Obersten Bundesgerichts* ... sollen im Amte bleiben, solange Ihre Amtsführung einwandfrei ist“. Somit ist die Ernennung auf Lebenszeit zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, die Regelung wird aber – unstreitig – so ausgelegt. Auf Grund des hohen Lebensalters, das die Mitglieder des *Supreme Court* im Amt erreichen, und der damit verbundenen Sorge um die Funktionsfähigkeit des *Gerichtes*, ist diese Amtsdauer – bei Anhängern aller politischen Lager – umstritten⁴. Mit 35 Jahren im Amt ist *John Paul Stevens* der momentan am längsten amtierende und mit 89 Jahren zugleich auch älteste Richter. Jüngster Neuzugang ist seit August 2009 die 55-jährige *Sonia Sotomayor*. Sie ist das 111. Mitglied, die erste Latina und dritte Frau in der Geschichte des *Gerichtes*. *Sotomayor* war zuvor als Staatsanwältin, Rechtsanwältin, aber auch als Richterin tätig.

Wenn man die vorherigen Laufbahnen der Amtsinhaber betrachtet, existiert kein einheitliches Muster: Es gibt ehemalige Gouverneure (*Earl Warren*), Senatoren (*Hugo Black*), hohe Beamte (*William O. Douglas*), aber auch Vertreter klassischer juristischer Berufe, wie z. B. *Sotomayor*, oder auch der ehemalige Bürgerrechtsanwalt *Thurgood Marshall*. Teilweise wird die Befürchtung geäußert, wegen des stark



Supreme Court in Washington D. C.

parteipolitisch beeinflussten Nominierungsprozesses gelangten immer mehr Kandidaten in das Amt, die nicht über das Format verfügten, das für den *Supreme Court* erforderlich sei⁵.

b) Rolle des Vorsitzenden⁶

Der Vorsitzende hat – wie die Beisitzer – eine Stimme. Was ihn unterscheidet, sind Aufgaben, wie z. B. die Leitung des *Senates* bei Verfahren gegen den Präsidenten oder auch die Vereidigung des neuen Präsidenten. Ferner leitet der Vorsitzende jede Beratung des Richtergremiums und trägt dabei als erster seine Meinung vor, was naturgemäß die Möglichkeit eröffnet, Themen in bestimmte Richtungen zu lenken. Außerdem entscheidet er grundsätzlich, wer einen Entscheidungsentwurf zu formulieren hat – auch dies eine Option, Urteile inhaltlich zu beeinflussen. Zudem ist der Vorsitzende in der Öffentlichkeit viel stärker präsent, was daran erkennbar ist, dass das Gericht nach dem jeweiligen Vorsitzenden z. B. als „Warren Court“ oder auch „Rehnquist Court“ – heute „Roberts Court“ – benannt wird.



Star-Spangled Banner

II. Prozessuales

1. Zuständigkeit

Art. 3 Abschn. 1 sieht ausdrücklich den *Supreme Court* vor, auf den die rechtsprechende Gewalt übertragen ist. Jedoch: Was genau darunter zu verstehen ist, war zu Beginn nicht unstrittig. Dies wird klar, wenn man sich Art. 3 Abschn. 2 Abs. 2 S. 2 durchliest: Danach ist der *Supreme Court* „Appellationsinstanz sowohl hinsichtlich der rechtlichen als auch der Tatsachenbeurteilung“, wobei diese Funktion „gemäß den vom Kongress festzulegenden Ausnahme- und Verfahrensbestimmungen“ durchgeführt wird. Somit stand die konkrete Zuständigkeit zunächst unter dem Vorbehalt dessen, was der Kongress für notwendig erachtet. Dieser erließ deshalb den – bereits o. g. – Judiciary Act. Danach hat der *Supreme Court* das Recht, gerichtliche Entscheidungen, die z. B. ihre Grundlage in der Verfassung haben, zu überprüfen.

Offen blieb damit aber noch, ob andere Gerichte an die Entscheidungen des *Supreme Court* gebunden sind. Dafür streitet Art. 6 Abs. 2, wonach die Verfassung das „oberste Gesetz des Landes“ ist. Wenn der *Supreme Court* über die o. g. Entscheidungen anderer Gerichte (nämlich solche mit Bezug zur Verfassung) entscheidet, so die Befürworter eines starken *Supreme Court*, dann müsse dieser auch verbindlich entscheiden können. Dagegen wurde argumentiert, es sei nicht stimmig, eine solch bedeutende Kompetenz dem *Supreme Court* lediglich implizit zu verleihen. Auch der Vergleich mit anderen Rechtsordnungen, wie z. B. der Britischen, spreche gegen eine derart weite Zuständigkeit. Dort nämlich haben Gerichte keine Befugnis, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Im Endeffekt jedoch neigte sich die Waagschale zu Gunsten der Auffassung, wonach dem *Supreme Court* eine weite Zuständigkeit zustehe. Gestützt wird diese Meinung außerdem auf die *Federalist Papers*, da dort *Alexander Hamilton*, einer der Gründerväter der USA, bereits 1788 dem *Supreme Court* diese Rolle zusprach.

Abgesehen davon wird die Entscheidung *Marbury v. Madison*⁷ (1803) als Zäsur in dieser Diskussion betrachtet, da dort der *Supreme Court* erstmalig die Position geltend machte, die es ihm ermöglichte, seine heutige Funktion und Bedeutung zu erlangen. Bei den Präsidentschaftswahlen 1800 errang die Demokratisch-Republikanische Partei unter *Thomas Jefferson* einen Sieg über die Partei des amtierenden Präsidenten *John Adams*, die Föderalisten. Diese versuchten die Zeit bis zur Amtseinführung von *Jefferson* zu nutzen, indem *John Marshall* – bislang Außenminister – zum Vorsitzenden Richter am *Supreme Court* ernannt wurde. Außerdem erfolgte die Ernennung zahlreicher Friedensrichter an diversen Gerichten, wobei in einigen Fällen die Zustellung der Ernennungsurkunden fehlschlug. Einer derjenigen, die keine Ernennung erhielten, war *William Marbury*.

Er erhob Klage beim *Supreme Court* mit dem Ziel, den Außenminister – *James Madison* – der neuen *Jefferson-Administration* zu verpflichten, ihm die Ernennung zuzustellen. Der Vorsitzende *Marshall* stand damit zwischen *Skylla* und *Charybdis*: Befindet er für den Kläger, könnte sich Präsident *Jefferson* dem Urteilsspruch verweigern, indem er die Ernennung nicht zustellt – ein schwerer Schlag für die Autorität des *Gerichtes*! Entscheidet er zu Gunsten des Beklagten, könnte man denken, das *Gericht* beuge sich dem Druck der neuen Regierung. Deshalb entschied *Marshall* wie folgt: *Marbury* habe zwar einen Anspruch auf die Ernennung, allerdings hätte er diesen zuerst unterinstanzlich geltend machen müssen, denn der *Supreme Court* – so *Marshall* – sei grundsätzlich nur Rechtsmittelinstanz. Durch die Bejahung des Anspruchs und die Verneinung der Zuständigkeit im vorliegenden Fall erreichte er, dass damit unmissverständlich der Anspruch des *Gerichtes* formuliert war, derartige Fragen zu entscheiden – einerseits. Andererseits aber bestand nicht das Risiko, die Autorität des *Gerichtes* durch eine Weigerung des Präsidenten zu gefährden.

2. Verfahrensablauf⁸

Die Richter entscheiden frei, welche Fälle zur Entscheidung angenommen werden. Jährlich erreichen rund 10 000 Anträge das *Gericht*. In weniger als 100 ergeht eine Sachentscheidung, denn dies setzt voraus, dass mindestens vier Richter dafür stimmen. In diesem Fall wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, Schriftsätze einzureichen, zusätzlich wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, im Rahmen derer die Parteien die Möglichkeit haben, ihre Argumente vorzutragen.

Danach diskutiert das *Gericht* die Standpunkte und führt eine erste Abstimmung durch. An dieser Sitzung, wie auch bei der Entscheidung darüber, ob ein Fall zur Entscheidung angenommen wird, nehmen – im Übrigen – nur die Richter, nicht aber wissenschaftliche Mitarbeiter teil. Sodann wird festgelegt, welcher Richter den Entscheidungsentwurf zu fertigen hat, wobei grundsätzlich dem Vorsitzenden das Recht zusteht, dies festzulegen. Voraussetzung ist jedoch, dass er sich bei der o. g. Abstimmung in der Mehrheitsgruppe befand. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der

dienstälteste Richter derjenigen Gruppe, welche die „herrschende Meinung“ vertritt. Danach – u. U. erst nach Monaten – wird ein Entscheidungsentwurf erarbeitet, zusätzlich können die anderen Richter abweichende Entscheidungsentwürfe oder zustimmende Voten entwerfen. Diese Dokumente zirkulieren im Rahmen des Entscheidungsprozesses zwischen den Kammern der Richter. Dies geschieht so lange, bis sich mindestens fünf Mitglieder einer Auffassung angeschlossen haben. Zuletzt wird die Entscheidung verkündigt und veröffentlicht. Auch dann noch ist es möglich, abweichende Meinungen oder zustimmende Voten mit zusätzlichen bzw. abweichenden Erwägungen zu veröffentlichen.

3. Umsetzung

Der *Supreme Court* kann Entscheidungen nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. Dies hat bereits dazu geführt, dass Präsidenten, wie z. B. *Abraham Lincoln* (1861)⁹, sich weigerten, einer Entscheidung des *Gerichts* Folge zu leisten.

III. Richterernennung

1. Verfahren¹⁰

Formal betrachtet, ist der Prozess der Richterernennung nicht schwierig: Der Präsident schlägt Kandidaten vor, der *Senat* verantwortet die Ernennung. Man muss sich jedoch Folgendes vor Augen führen. Erstens: Es gibt prinzipiell keine Teile des US-Bundesrechts, über die irgendein US-amerikanisches Gericht entscheiden könnte, ohne vom *Supreme Court* aufgehoben zu werden. Zweitens: Mitglieder des *Supreme Court* werden auf Lebenszeit ernannt. Somit liegt auf der Hand, dass die Besetzung einer Vakanz am obersten amerikanischen Gericht eine erhebliche Chan-



Widersetzte sich bisweilen:
Abraham Lincoln (1809–1865)

ce zur Durchsetzung politischer Ziele bietet. Die Praxis der Richterernennung ist deshalb erheblich komplexer. Ein Blick auf drei Nominierungsverfahren der Vergangenheit – ein erfolgloses, zwei erfolgreiche – zeigt dies anschaulich.

2. Einzelne Nominierungen

a) Robert Bork¹¹

Am 1. 7. 1987 wurde *Robert Bork* durch Präsident *Reagan* als Kandidat vorgeschlagen. Brisanz erlangte die Nominierung, weil es galt, die Nachfolge von *Lewis Powell* zu besetzen. Dieser hatte sich ganz besonders

als „swing vote“, also ein solches Mitglied des Richtergremiums hervorgetan, das bei vielen Entscheidungen – hier: fast 80 % der Fälle – die entscheidende fünfte Stimme für eine Mehrheit bildet. Diese Position wollten die Republikaner mit einer Person zu besetzen, die – im Gegensatz zu *Powell* – nicht nur manchmal, sondern immer bereit ist, eine konservative Mehrheit zu gewährleisten. Konkret war damit die Intention verbunden, Themen, wie z. B. Minderheitenrechte, Schwangerschaftsabbruch oder auch Rechte von Angeklagten im Strafverfahren, mehr in eine Richtung zu lenken, die in konservativen Kreisen Anklang findet.

Dafür war *Bork*, damals einer der führenden, wenn nicht der führende konservative US-Jurist, wie geschaffen. Seine Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation, also diejenigen Punkten, die bis zum damaligen Zeitpunkt in vorangegangenen Nominierungsverfahren streitig diskutiert wurden, waren über jeden Zweifel erhaben. Deshalb entschieden sich die Gegner von *Bork*, unter Federführung des damaligen Senators von Massachusetts, *Edward Kennedy*, dafür, dessen – tatsächlich existente und z. T. auch ledig-

Literatur:

- Akhil Reed Amar*, *America's Constitution*, 2006 (655 S.). – Breit angelegtes Lehrbuch, das die US-Verfassung im Rahmen einer chronologisch strukturierten Darstellung – von der Entstehung bis in die Gegenwart – erläutert. *Amar* lehrt Recht in Yale und war selbst wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Supreme Court*. Dort arbeitete er für den – liberalen – Richter *Stephen G. Breyer*, der wiederum in den 70er-Jahren für *Ted Kennedy* tätig war.
- Peter S. Canellos*, *Last Lion – The Fall and Rise of Ted Kennedy*, 2009, (464 S.). – Diese Biografie wird herausgegeben vom Leiter des Washingtoner Büros des *Boston Globe*, insgesamt waren sieben weitere Journalistinnen und Journalisten des *Globe* beteiligt. Hier wird gegenüber *Kennedy* grds. eine wohlwollende Haltung vertreten, jedoch kommt auch die Schilderung von negativen Punkten, wie z.B. die Chappaquiddick-Affäre oder auch die missglückte Kandidatur gegen *Jimmy Carter*, nicht zu kurz.
- Richard H. Fallon Jr.*, *The Dynamic Constitution*, 8. Aufl. (2007) (336 S.). – Gut zu lesender Überblick über wichtige Teile der Verfassung, wie z. B. Grundrechte (Redefreiheit, Religionsfreiheit etc.) oder auch Fragen der Staatsorganisation (Gewaltenteilung, Durchführung von Wahlen etc.). Der Verfasser ist Lehrstuhlinhaber in Harvard.
- Seymour M. Hersh*, *The Dark Side of Camelot*, 1998 (528 S.). – Ein Werk, das sich kritisch mit der Präsidentschaft von *John F. Kennedy* im Besonderen und mit der *Kennedy*-Familie im Allgemeinen auseinandersetzt. Durch diese Sichtweise, die von derjenigen *Kennedys* (s. u.) – naturgemäß – teilweise abweicht, ist es interessant, beide Bücher immer wieder inhaltlich im Hinblick auf bestimmte Themen zu vergleichen. *Hersh*, einer der renommiertesten US-amerikanischen Enthüllungsjournalisten, wurde 1970 für seine Berichterstattung über Vietnam („My Lai Massaker“) mit dem Pulitzerpreis ausgezeichnet.
- Edward M. Kennedy*, *True Compass*, 2009 (532 S.). – Die Autobiographie des jüngsten, 2009 verstorbenen, Bruders von *John F. Kennedy*. Enthält insbesondere auch Passagen zu Richterernennungsverfahren am *Supreme Court* und zur Regierungszeit von *John F. Kennedy*.
- Cecelia M. Kenyon*, *Men of Little Faith*, 2002. Herausgegeben von *Stanley Elkins*, *Eric McKittrick* und *Leo Weinstein* (287 S.).
Eine Sammlung von Essays, welche insbesondere die Entstehung der US-Verfassung und die Spannungsfelder zwischen den Befürwortern (Federalists) und Gegnern (Anti-Federalists) einer derartigen Kodifikation schildern. Die Autorin arbeitete als Historikerin am *Smith College* in Massachusetts.
- Edward Lazarus*, *Closed Chambers*, 2005 (598 S.). – *Lazarus* war von 1988 bis 1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Supreme Court*. Teilweise sehr kritische Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des *Gerichtes*. Kontrovers diskutiertes Buch, da dem Autor vorgeworfen wurde, er gebe Gerichtsinterna preis und habe durch die Publikation unethisch gehandelt. *Lazarus* arbeitet bei einer US-Behörde.
- Sanford Levinson*, *Our Undemocratic Constitution*, 2006 (233 S.). – Der Autor weist auf Webfehler der Verfassung hin und entwirft Änderungsvorschläge. Egal, ob man seine Auffassung teilt, ist die Lektüre durch die hier angewandte Technik des ständigen Hinterfragens der einschlägigen Regelungen sehr lehrreich.
- Robert G. McCloskey*, *The American Supreme Court*, 4. Aufl. (2005). Überarbeitet von *Sanford Levinson* (331 S.). – Besonders lesenswert, weil die ersten Kapitel noch vom Gründer des Werkes stammen und weitere Kapitel von *Sanford Levinson*, einem seiner Schüler, herrühren. Sehr hilfreich: die umfassenden kommentierten Hinweise auf weitere Quellen. *McCloskey* war Professor in Harvard, *Levinson* lehrt Recht an der University of Texas.
- Antonin Scalia*, *A Matter of Interpretation*, 1997 (159 S.). – Einer der konservativsten Richter am *Supreme Court* zum Thema „Verfassungsauslegung“. Interessant insbesondere auch durch den Kontrast zu dem o. g. Werk von *Fallon*: Dieser geht davon aus, dass der Verfassungstext immer auch unter Beachtung aktueller Rahmenbedingungen interpretiert werden muss, wohingegen *Scalia* seine Auslegung streng am Wortlaut orientiert.
- Woodward/Armstrong*, *The Brethren*, 1979 (558 S.). – Darstellung des Zeitraumes von 1969 bis 1975. Zudem sehr gute Schilderung der handelnden Charaktere am *Supreme Court*. Gut und kurzweilig zu lesen. Beide Autoren sind Journalisten, *Woodward* ist zurzeit stellvertretender Herausgeber der *Washington Post* und war maßgeblich an der Enthüllung des Watergate-Skandals beteiligt.

lich zugerechnet – Weltanschauung zu problematisieren. Schon kurz nach der Ankündigung von *Borks* Nominierung vertrat *Kennedy* deshalb in einer Rede im Senat die Auffassung, *Robert Borks* Amerika sei ein Land, in dem – u. a. – Frauen zu „Hinterhofabtreibungen“ gezwungen würden und Farbige getrennt von Weißen in Restaurants sitzen müssten. Darauf folgte eine Kampagne, an der sich fast 200 Interessengruppen (von Gewerkschaften bis zur National Organization For Women) beteiligten. *Bork* hatte dieser – von der Bevölkerungsmehrheit getragenen – Initiative nichts entgegenzusetzen. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Anhörung des Rechtsausschusses, die der Senatsabstimmung vorangeht, machte er einen eher Antipathie hervorrufenden, technokratischen Eindruck. In der Konsequenz sprach sich der Rechtsausschuss 9:5 gegen *Bork* aus, und am 23. 10. 1987 stimmte der Senat mit 58:42 Stimmen gegen ihn.

b) Clarence Thomas¹²

Am 1. 7. 1991 wurde *Clarence Thomas* nominiert. *George H. W. Bush* stand dabei vor zwei Herausforderungen. Erstens: Benennung eines Kandidaten afroamerikanischer Herkunft, da es die Nachfolge von *Thurgood Marshall* – und somit des ersten Farbigen am *Supreme Court* – zu besetzen galt. Zweitens: Einen Kandidaten zu finden, der von konservativen Kreisen als geeignet betrachtet wird.

Auf Seiten der Republikaner hatte man aus der missglückten Nominierung von *Bork* vier Jahre zuvor gelernt. Um jeden Preis sollten Aussagen zu Themen vermieden werden, welche durch die Gegenseite in der Auseinandersetzung instrumentalisiert werden könnten. Idealerweise – so die Zielsetzung – sollte der Kandidat gar keine Meinung öffentlich darlegen. Ein Beleg dafür: Im Rechtsausschuss zu *Roe v. Wade* – also der maßgeblichen Entscheidung des Gerichtes zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ schlechthin – befragt, entgegnete *Thomas*, er könne sich nicht erinnern, jemals darüber diskutiert zu haben. Zur Frage, welche Entscheidungen des *Supreme Court* der letzten 20 Jahre ihm als die wichtigsten erscheinen, tat er kund, er müsse zunächst überlegen und nannte dann lediglich zwei, drei Urteile. Diese Taktik schien zunächst auch aufzugehen. Einen Tag vor dem entscheidenden Votum im Senat jedoch bekam der Nominierungsprozess dann doch noch Brisanz: *Anita Hill*, eine ehemalige Mitarbeiterin von *Thomas*, behauptete, von ihm sexuell belästigt worden zu sein. Bis heute ist nicht geklärt, ob die Vorwürfe wahr sind. Tatsache ist, der Senat bestätigte *Thomas* mit 52:48 Stimmen.

c) Sonia Sotomayor¹³

Im August 2009 wurde *Sonia Sotomayor* durch den Senat mit 68:31 Stimmen als Richterin am *Supreme Court* bestätigt. Zuvor erfolgte eine Debatte darüber, inwieweit subjektive Aspekte Entscheidungen von Richtern beeinflussen dürfen. Anlass war zweierlei: Erstens eine Aussage von *Barack Obama*, der die Auffassung vertrat, die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinversetzen zu können, sei eine grundlegende Eigenschaft für einen Richter. Intensiviert wurde die Diskussion durch eine Bemerkung *Sotomayors* aus dem Jahr 2001, wonach eine weise Latina bessere Entscheidungen treffe als ein weißer Mann.

Während der Anhörungen vor dem Rechtsausschuss des Senats trat *Sotomayor* beiden Thesen entgegen: Die Rede im Jahr 2001 an der Universität Berkeley habe nur dazu gedient, Juristen lateinamerikanischer Herkunft das Bewusstsein zu vermitteln, ihre Herkunft füge ihrer Arbeit einen zusätzlichen Wert hinzu. Zur Aussage von Präsident *Obama* stellte sie klar, die Aufgabe eines Richters bestehe – ihrer Auffassung nach – darin, das Gesetz anzuwenden und sei nicht einfach darin zu sehen, dass man sich auf das Herz verlasse. Mit diesen Repliken gelang es *Sotomayor*, beide Klippen erfolgreich zu umschiffen.



Justice Sonia Sotomayor

IV. Ausscheiden¹⁴

Mitglieder des *Supreme Court* werden auf Lebenszeit ernannt. Eine Beendigung der Amtszeit gegen den Willen des Richters kann grundsätzlich nur im Wege einer Anklage erfolgen. Art. 2 Abschn. 4 nennt z. B. Verrat oder auch Bestechlichkeit als mögliche Gründe für eine solche Anklage. Das *Procedere* vollzieht sich wie folgt: Das Abgeordnetenhaus erhebt Anklage, der Senat entscheidet darüber. Voraussetzung dafür, dass die Anklage Erfolg hat, ist, dass der Senat mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Bislang wurde erst ein Richter des *Supreme Court* angeklagt: *Samuel Chase* im Jahr 1805. Vorwurf: Ungebührliches Verhalten und Amtsmissbrauch in Gerichtsverfahren, an denen er zu einem früheren Zeitpunkt mitgewirkt hatte. Die Ankläger verfehlten jedoch die notwendige 2/3-Mehrheit im Senat, *Samuel Chase* wurde freigesprochen.

Ein Richter kann selbstverständlich freiwillig in den Ruhestand gehen. Dies muss nicht den völligen Rückzug von der richterlichen Tätigkeit bedeuten. Stattdessen besteht die Möglichkeit, dem Richter im Ruhestand noch spezielle richterliche Aufgaben zu übertragen. Zurzeit gibt es zwei ehemalige – noch lebende – Mitglieder, die sich für den freiwilligen Ruhestand entschieden haben: *Sandra Day O'Connor*, die 2005 zurücktrat, und *David Souter*, der bis 2009 am *Supreme Court* tätig war.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und arbeitet als „Leiter Personalgrundsatzfragen“ bei einem global operierenden Automobilzulieferer.

¹ *McCloskey*, *The American Supreme Court*, 4. Aufl. (2005), S. 1 ff.

² Alle im Folgenden zitierten Artikel sind solche der US-Verfassung.

³ Im Folgenden wird immer der Begriff „Richter“ verwendet, gemeint sind aber auch Richterinnen.

⁴ *Levinson*, *Our Undemocratic Constitution*, 2006, S. 123 ff.

⁵ *McCloskey* (o. Fußn. 1), S. 260 ff.

⁶ *Lazarus*, *Closed Chambers*, 2005, S. 423.

⁷ *McCloskey* (o. Fußn. 1), S. 25 ff.

⁸ *Woodward/Armstrong*, *The brethren*, S. XII ff.

⁹ *Fallon Jr.*, *The Dynamic Constitution*, 8. Aufl. (2007), S. 237 ff.

¹⁰ *Amar*, *America's Constitution*, 2006, S. 218 f.

¹¹ *Canellos*, *Last Lion – The Fall and Rise of Ted Kennedy*, 2009, S. 249 ff.

¹² *Lazarus* (o. Fußn. 6), S. 449 ff.

¹³ <http://online.wsj.com/article/SB124955682673110741.html> (letzter Zugriff: 13. 3. 2010).

¹⁴ *Amar* (o. Fußn. 10), S. 222 ff.